



1. Tarifvertrag

zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer und Nachwuchskräfte

der DB Kommunikationstechnik GmbH

(1. ÄnderungsTV KT)

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(Agv MoVe)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und Nachwuchskräfte der DB Kommunikationstechnik GmbH werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen vereinbart.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2014 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 27. Mai 2015

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführer der
DB Kommunikationstechnik
GmbH)

.....
(Geschäftsführer des
Agv MoVe)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

**Anlage zum
1. ÄnderungsTV KT**

**§ 1
Änderungen des TV KT**

1. Die Anlage 2 zum TV KT erhält ab 01. Juli 2015 die Fassung nach den Anhängen zu diesem Tarifvertrag.
2. § 21 Abs. 1 TV KT erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitsverhältnisse enden

- durch Kündigung,
- nach Ablauf der vereinbarten Zeit,
- durch Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen,
- mit Ablauf des Monats, in dem Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen.
- mit Ablauf des Monats, der vor dem Beginn einer (vorgezogenen) Altersrente liegt (somit vor Eintritt der Regelaltersgrenze), sofern der Arbeitnehmer diese Altersrente beantragt hat.

Protokollnotiz:

Haben Arbeitnehmer eine vorgezogene Altersrente beantragt, haben sie den Arbeitgeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Nach Zustellung des Rentenbescheides haben Arbeitnehmer den Arbeitgeber hierüber sowie über den tatsächlichen Rentenbeginn unverzüglich schriftlich zu informieren.“

3. § 35 Abs. 1 TV KT erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Tarifvertragsparteien werden im jeweiligen Tarifabschluss festlegen, um welchen Prozentsatz die Beträge der Bandentgelte angepasst werden.

Die Erhöhung des v.H. Satzes erfolgt jeweils auf die Beträge der Banduntergrenze, Zentralwert und Bandobergrenze. Zwischen der Banduntergrenze und dem Zentralwert werden die Stufen gleichmäßig berechnet und auf volle Cent kaufmännisch gerundet.“

4. § 40 Abs. 2 TV KT erhält folgende Fassung:

„(2) „Das Urlaubsgeld beträgt 450,00 EUR (ab 01. Juli 2015 in Höhe von 465,75 EUR und ab 01. Mai 2016 in Höhe von 473,20 EUR).“

5. § 44 TV KT erhält folgende Fassung:

**„§ 44
Sonntagszulage**

„Arbeitnehmer erhalten für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 6,00 EUR je Stunde (ab 01. Mai 2016 in Höhe von 6,10 EUR).“

6. § 45 TV KT erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Nachtarbeitszulage**

„Arbeitnehmer erhalten für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 4,00 EUR je Stunde (ab 01. Mai 2016 in Höhe von 4,06 EUR).“

7. § 46 TV KT erhält folgende Fassung:

**„§ 46
Feiertagszulage**

„Arbeitnehmer erhalten für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 10,00 EUR je Stunde (ab 01. Mai 2016 in Höhe von 10,16 EUR).“

8. § 49 TV KT erhält folgende Fassung:

**„§ 49
Überzeitzulage**

Arbeitnehmer erhalten für Überzeit eine Überzeitzulage in Höhe von 2,50 EUR je Stunde (ab ab 01. Mai 2016 in Höhe von 2,54 EUR). Die Überzeitzulage wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt. Statt der Vergütung nach Satz 1 kann eine Zeitzugschrift von 15 Minuten je Stunde auf das Langzeitkonto beantragt werden.“

9. § 51 Abs. 1 TV KT erhält folgende Fassung:

**„§ 51
Rufbereitschaftszulage**

(1) Im Falle einer angeordneten Rufbereitschaft erhält der Arbeitnehmer für die gesamte Dauer der Rufbereitschaft einschließlich der Arbeitseinsätze eine Zulage in Höhe von 2,00 EUR je Stunde (ab 01. Mai 2016 in Höhe von 2,03 EUR).“

10. § 52 TV KT erhält unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses folgende Fassung:

**„§ 52
Rundung und Dynamisierung**

(1) Die arbeitszeitbezogenen zulage- oder zuschlagsberechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage bzw. jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

- (2) Die Sonntags-, Nacht-, Feiertags-, Überzeit-, Rufbereitschaftszulage (nicht die km-Pauschale) erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatsbandentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatsbandentgelte. Die Schichtzulage wird nicht erhöht.
- (3) Die Dynamisierung der Zulagen nach Abs. 2 gilt ab dem 01. Dezember 2015.“
11. In § 57 Abs. 1 TV KT wird ab 01. Juli 2015 Unterabs. 3 gestrichen.
12. § 58 TV KT erhält ab 01. Januar 2016 folgende Fassung:

„§ 58

Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 2% der Summe aus dem Monatsbandentgelt sowie den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatsbandentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatsbandentgelte ebenfalls erhöhen, für einen Vollzeitmitarbeiter gem. § 60 mindestens jedoch 50,00 EUR. Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig im Verhältnis ihres arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zur Referenzarbeitszeit.

Arbeitnehmer, deren Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhalten einen zusätzlichen 10 %-igen Bonus bezogen auf den AGbAV nach Satz 1 in Form einer arbeitgeberfinanzierten nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Unverfallbarkeit der nach Unterabs. 1 und 2 erworbenen Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht für jeden Kalendermonat, für den die Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - von der DB Kommunikationstechnik GmbH/von einem Unfallversicherungsträger haben.
- (3) Übersteigt die Zahlung des AGbAV die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, erhalten die Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt. Auf besonderen Antrag der Arbeitnehmer wird dieser Betrag an den Versorgungsträger gezahlt, soweit dadurch der nach § 3 Nr. 63 EStG bestehende jährliche zusätzliche nur steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von 1.800,00 EUR nicht überschritten wird und im Übrigen die Voraussetzungen für diese steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG vorliegen. Der Antrag auf die Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags muss mindestens drei Wochen vor dem 01. des Monats, zu dem er erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber der DB Kommunikationstechnik GmbH schriftlich geltend gemacht werden.

Der Bonus nach Abs. 1 wird in diesen Fällen nicht gezahlt.

- (4) Der Anspruch auf den AGbAV entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung bei der DB Kommunikationstechnik GmbH ein Arbeitsverhältnis bei der DB Kommunikationstechnik GmbH aufnehmen, Anspruch auf den AGbAV ab Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Die DB Kommunikationstechnik GmbH führt den AGbAV monatlich zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab, erstmals für den gesamten Zeitraum für die Monate Juli bis Dezember 2011.
- (6) Keinen Anspruch nach Abs. 1 bis 5 haben Arbeitnehmer
 - a) die in der Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See pflichtversichert sind,
 - b) die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur DB Kommunikationstechnik GmbH stehen,
 - c) deren vereinbarte Arbeitszeit 10 Prozent der jeweils maßgeblichen Basisjahresarbeitszeit nicht übersteigt,
 - d) die als Beamte gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG im dienstlichen Interesse für eine Tätigkeit bei der DB Kommunikationstechnik GmbH beurlaubt sind,
 - e) deren Arbeitsverhältnis nach der Lohnsteuerklasse VI behandelt werden muss,
 - f) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen sicher, dass der Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV) in § 58 nicht von dem Anspruch nach dem bAV-TV abweicht.

Insoweit werden Änderungen im bAV-TV, die Auswirkungen auf den Anspruch des Arbeitnehmers auf den AGbAV haben, zeit- und inhaltsgleich in den § 58 übernommen.“

13. In § 74 Abs. 2 TV KT wird „zum 31. Dezember 2016“ geändert in „zum 30 September 2016“.

14. In § 2 Abs. 1 Buchst. a des Anhang I zum TV KT erhält die Tabelle folgende Fassung:

„ab 01. Dezember 2014

im ersten Ausbildungsjahr	758,52 €
im zweiten Ausbildungsjahr	821,73 €
im dritten Ausbildungsjahr	884,94 €
im vierten Ausbildungsjahr	948,15 €

ab 01. Juli 2015 in Umsetzung TV Tarifrunde 2014 KT

im ersten Ausbildungsjahr	777,48 €
im zweiten Ausbildungsjahr	842,27 €
im dritten Ausbildungsjahr	907,06 €
im vierten Ausbildungsjahr	971,85 €

ab 01. Mai 2016 noch in Umsetzung TV Tarifrunde 2014 KT

im ersten Ausbildungsjahr	789,92 €
im zweiten Ausbildungsjahr	855,75 €
im dritten Ausbildungsjahr	921,57 €
im vierten Ausbildungsjahr	987,40 €“

ab 01. Juli 2016

im ersten Ausbildungsjahr	797,63 €
im zweiten Ausbildungsjahr	864,10 €
im dritten Ausbildungsjahr	930,56 €
im vierten Ausbildungsjahr	997,04 €“

15. In § 2 Abs. 1 Buchst. a des Anhang II zum TV KT erhält die Tabelle folgende Fassung:

„ab 01. Dezember 2014

im ersten Studienjahr	880,69 €
im zweiten Studienjahr	935,73 €
im dritten Studienjahr	963,26 €

ab 01. Juli 2015 in Umsetzung TV Tarifrunde 2014 KT

im ersten Studienjahr	902,71 €
im zweiten Studienjahr	959,12 €
im dritten Studienjahr	987,34 €

ab 01. Mai 2016 noch in Umsetzung TV Tarifrunde 2014 KT

im ersten Studienjahr	917,15 €
im zweiten Studienjahr	974,47 €
im dritten Studienjahr	1003,14 €

ab 01. Juli 2016

im ersten Studienjahr	926,09 €
im zweiten Studienjahr	983,98 €
im dritten Studienjahr	1012,92 €

**§ 2
Änderungen des EinfTV KT**

§ 7 Abs. 2 EinfTV KT erhält folgende Fassung:

- „(2) Für Servicetechniker, Disponenten, produktive Mitarbeiter Betrieb und Mitarbeiter Projekte sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale je Monat zur Verfügung gestellt.

Für Servicetechniker sowie die Teamleiter dieser Bereiche, wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 120 EUR (ab 01. Juli 2015 in Höhe von 124,20 EUR und ab 01. Mai 2016 in Höhe von 126,19 EUR) je Monat zur Verfügung gestellt.

Für Disponenten sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 120 EUR (ab 01. Juli 2015 in Höhe von 124,20 EUR und ab 01. Mai 2016 in Höhe von 126,19 EUR) je Monat zur Verfügung gestellt.

Für produktive Mitarbeiter Betrieb sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 120 EUR (ab 01. Juli 2015 in Höhe von 124,20 EUR und ab 01. Mai 2016 in Höhe von 126,19 EUR) EUR je Monat zur Verfügung gestellt.

Für Mitarbeiter Projekte sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 160 EUR (ab 01. Juli 2015 in Höhe von 165,60 EUR und ab 01. Mai 2016 in Höhe von 168,25 EUR) je Monat zur Verfügung gestellt.“

Anhang 1 zur Anlage
 zum 1. ÄnderungsTV KT

Anlage 2
 zum TV KT
 Monatsentgelttabelle

gültig ab 01. Dezember 2014

		G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8	G9	G10
Bandobergrenze	bis	2.472 €	2.645 €	2.831 €	3.114 €	3.425 €	3.768 €	4.144 €	4.434 €	4.745 €	5.077 €
größer Zentralwert	von	2.131,01 €	2.281,01 €	2.440,01 €	2.684,01 €	2.953,01 €	3.248,01 €	3.573,01 €	3.823,01 €	4.090,01 €	4.377,01 €
		L1	L2	L3	L4	L5	L6	L7	L8	L9	L10
Zentralwert	8. Stufe	2.131 €	2.281 €	2.440 €	2.684 €	2.953 €	3.248 €	3.573 €	3.823 €	4.090 €	4.377 €
	7. Stufe	2.079 €	2.222 €	2.374 €	2.607 €	2.864 €	3.146 €	3.456 €	3.692 €	3.944 €	4.214 €
	6. Stufe	2.028 €	2.164 €	2.308 €	2.531 €	2.776 €	3.044 €	3.338 €	3.561 €	3.798 €	4.052 €
	5. Stufe	1.976 €	2.105 €	2.242 €	2.454 €	2.687 €	2.942 €	3.221 €	3.430 €	3.652 €	3.889 €
	4. Stufe	1.924 €	2.046 €	2.175 €	2.377 €	2.599 €	2.839 €	3.108 €	3.298 €	3.506 €	3.727 €
	3. Stufe	1.872 €	1.987 €	2.109 €	2.300 €	2.510 €	2.737 €	2.988 €	3.167 €	3.360 €	3.564 €
	2. Stufe	1.821 €	1.929 €	2.043 €	2.224 €	2.422 €	2.635 €	2.868 €	3.036 €	3.214 €	3.402 €
Banduntergrenze	1. Stufe	1.769 €	1.870 €	1.977 €	2.147 €	2.333 €	2.533 €	2.751 €	2.905 €	3.068 €	3.239 €

Anlage 2
 zum TV KT
 Monatsentgelttabelle

gültig ab 01. Juli 2015 – in Umsetzung TV Tarifrunde KT 2014

		G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8	G9	G10
Bandobergrenze	bis	2.533,80 €	2.711,13 €	2.901,78 €	3.191,85 €	3.510,63 €	3.862,20 €	4.247,60 €	4.544,85 €	4.863,63 €	5.203,93 €
größter Zentralwert	von	2.188,15 €	2.338,15 €	2.501,01 €	2.751,11 €	3.026,84 €	3.329,21 €	3.662,34 €	3.918,59 €	4.192,26 €	4.486,44 €

		L1	L2	L3	L4	L5	L6	L7	L8	L9	L10
Zentralwert	8. Stufe	2.188,14 €	2.338,14 €	2.501,00 €	2.751,10 €	3.026,83 €	3.329,20 €	3.662,33 €	3.918,58 €	4.192,25 €	4.486,43 €
	7. Stufe	2.136,14 €	2.279,14 €	2.433,35 €	2.672,18 €	2.955,60 €	3.224,65 €	3.542,40 €	3.784,30 €	4.042,60 €	4.319,35 €
	6. Stufe	2.085,14 €	2.221,14 €	2.365,70 €	2.594,28 €	2.855,40 €	3.120,10 €	3.421,45 €	3.650,03 €	3.892,95 €	4.153,30 €
	5. Stufe	2.033,14 €	2.162,14 €	2.299,14 €	2.515,35 €	2.741,18 €	3.015,55 €	3.301,53 €	3.515,75 €	3.743,30 €	3.982,23 €
	4. Stufe	1.981,14 €	2.103,14 €	2.232,14 €	2.436,43 €	2.633,98 €	2.909,98 €	3.180,58 €	3.380,45 €	3.593,65 €	3.821,18 €
	3. Stufe	1.929,14 €	2.044,14 €	2.166,14 €	2.357,50 €	2.527,75 €	2.805,43 €	3.060,65 €	3.246,18 €	3.444,00 €	3.653,10 €
	2. Stufe	1.878,14 €	1.986,14 €	2.100,14 €	2.281,14 €	2.422,55 €	2.700,88 €	2.939,70 €	3.111,90 €	3.294,35 €	3.487,05 €
Banduntergrenze	1. Stufe	1.826,14 €	1.927,14 €	2.034,14 €	2.204,14 €	2.391,33 €	2.596,33 €	2.819,78 €	2.977,63 €	3.144,70 €	3.319,98 €

Anhang 2 zur Anlage
 zum 1. ÄnderungsTV KT

Anlage 2
 zum TV KT
 Monatsentgelttabelle

gültig ab 01. Mai 2016 – noch in Umsetzung TV Tarifrunde KT 2014

		G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8	G9	G10
Bandobergrenze	bis	2.574,34 €	2.754,51 €	2.948,21 €	3.242,92 €	3.566,80 €	3.924,00 €	4.315,56 €	4.617,57 €	4.944,45 €	5.287,19 €
größer Zentralwert	von	2.228,15 €	2.378,15 €	2.541,03 €	2.795,13 €	3.075,27 €	3.382,48 €	3.720,94 €	3.981,29 €	4.259,34 €	4.558,22 €

		L1	L2	L3	L4	L5	L6	L7	L8	L9	L10
Zentralwert	8. Stufe	2.228,14 €	2.378,14 €	2.541,02 €	2.795,12 €	3.075,26 €	3.382,47 €	3.720,93 €	3.981,28 €	4.259,33 €	4.558,21 €
	7. Stufe	2.176,14 €	2.319,14 €	2.473,35 €	2.714,93 €	2.922,57 €	3.276,24 €	3.599,08 €	3.844,85 €	4.107,28 €	4.384,46 €
	6. Stufe	2.125,14 €	2.261,14 €	2.405,70 €	2.635,79 €	2.900,93 €	3.170,02 €	3.476,19 €	3.708,43 €	3.955,24 €	4.229,75 €
	5. Stufe	2.073,14 €	2.202,14 €	2.339,14 €	2.555,60 €	2.808,25 €	3.063,80 €	3.354,35 €	3.572,00 €	3.803,19 €	4.060,01 €
	4. Stufe	2.021,14 €	2.143,14 €	2.272,14 €	2.476,43 €	2.706,60 €	2.956,54 €	3.231,47 €	3.434,54 €	3.651,15 €	3.883,30 €
	3. Stufe	1.969,14 €	2.084,14 €	2.206,14 €	2.397,50 €	2.633,91 €	2.850,32 €	3.109,62 €	3.298,12 €	3.499,10 €	3.715,55 €
	2. Stufe	1.918,14 €	2.026,14 €	2.140,14 €	2.321,14 €	2.522,55 €	2.744,09 €	2.986,74 €	3.161,69 €	3.347,06 €	3.522,84 €
Banduntergrenze	1. Stufe	1.866,14 €	1.967,14 €	2.074,14 €	2.244,14 €	2.431,33 €	2.637,87 €	2.864,90 €	3.025,27 €	3.195,02 €	3.373,10 €

Anhang 3 zur Anlage
 zum 1. ÄnderungsTV KT

Anlage 2
 zum TV KT
 Monatsentgelttabelle

gültig ab 01. Juli 2016

		G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8	G9	G10
Bandobergrenze	bis	2.599,46 €	2.781,38 €	2.976,97 €	3.274,56 €	3.601,60 €	3.962,28 €	4.357,66 €	4.662,62 €	4.989,66 €	5.338,78 €
größter Zentralwert	von	2.251,01 €	2.401,01 €	2.565,82 €	2.822,40 €	3.105,27 €	3.415,48 €	3.757,24 €	4.020,13 €	4.300,89 €	4.602,69 €

		L1	L2	L3	L4	L5	L6	L7	L8	L9	L10
Zentralwert	8. Stufe	2.251,00 €	2.401,00 €	2.565,81 €	2.822,39 €	3.105,26 €	3.415,47 €	3.757,23 €	4.020,12 €	4.300,88 €	4.602,68 €
	7. Stufe	2.199,00 €	2.342,00 €	2.497,09 €	2.741,42 €	3.011,67 €	3.308,21 €	3.634,19 €	3.882,36 €	4.147,35 €	4.432,27 €
	6. Stufe	2.148,00 €	2.284,00 €	2.428,78 €	2.661,50 €	2.991,13 €	3.200,95 €	3.510,11 €	3.744,61 €	3.993,82 €	4.269,92 €
	5. Stufe	2.096,00 €	2.225,00 €	2.362,00 €	2.580,53 €	2.855,55 €	3.093,69 €	3.387,08 €	3.606,85 €	3.840,30 €	4.085,52 €
	4. Stufe	2.044,00 €	2.166,00 €	2.295,00 €	2.500,20 €	2.783,01 €	2.985,38 €	3.263,00 €	3.468,04 €	3.686,77 €	3.919,17 €
	3. Stufe	1.992,00 €	2.107,00 €	2.229,00 €	2.420,50 €	2.689,42 €	2.878,12 €	3.139,96 €	3.330,30 €	3.533,24 €	3.747,76 €
	2. Stufe	1.941,00 €	2.049,00 €	2.163,00 €	2.344,00 €	2.596,88 €	2.770,87 €	3.015,87 €	3.192,54 €	3.379,71 €	3.574,41 €
Banduntergrenze	1. Stufe	1.889,00 €	1.990,00 €	2.097,00 €	2.267,00 €	2.454,66 €	2.663,61 €	2.892,85 €	3.054,79 €	3.226,19 €	3.406,01 €

Anlage und Anhänge zum 1. ÄnderungsTV KT vom 27. Mai 2015

Die dem 1. ÄnderungsTV KT angefügte Anlage und Anhänge sind als Tarifregelung Bestandteil des 1. ÄnderungsTV KT. Dies sind:

Anlage

Änderungen des TV KT und EinfTV KT

Anhang

- 1 Neufassung der Anlagen 2 zum TV KT in Umsetzung TV Tarifrunde 2014 KT Monatsentgelttabelle - gültig vom 01. Juli 2015 an -
- 2 Neufassung der Anlagen 2 zum TV KT noch in Umsetzung TV Tarifrunde 2014 KT Monatsentgelttabelle - gültig vom 01. Mai 2016 an -
- 3 Neufassung der Anlagen 2 zum TV KT Monatsentgelttabelle - gültig vom 01. Juli 2016 an -

Berlin/Frankfurt am Main, 27. Mai 2015

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführer der
DB Kommunikationstechnik
GmbH)

.....
(Geschäftsführer des
Agv MoVe)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand